

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Kammerstein
Dorfstr. 10
91126 Kammerstein

Datum 24.03.2026
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2025/004274
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230
Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Hasenwinkel II über zwei Regenrückhaltebecken in die Aurach (Gew. II. Ord.) durch die Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth**

Anlagen: 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Vordruck „Empfangsbekenntnis“
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Antragsteller

Antragsteller ist die Gemeinde Kammerstein als Betreiber der Niederschlagswasserentwässerung.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Aurach (Gewässer II. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem bestehenden Baugebiet Hasenwinkel II.

Demnach wird Niederschlagswasser bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 85/7, Gmkg. Barthelmesaurach und bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 85/59, Gmkg. Barthelmesaurach in die Aurach eingeleitet.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

Erreichbarkeit Bahn: S 2, R 6, R 61, Haltestelle Bhf Roth, ca. 10 Gehminuten Bus: VGN 605 Haltestelle Weinbergweg, 682 Haltestelle Landratsamt

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Plan des Ingenieurbüros Klos, Spalt vom 22.08.2025 mit Ergänzungen vom 11.11.2025. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht vom 22.08.2025 mit Ergänzungen vom 11.11.2025 (Unterschrift Vorhabensträger 28.11.2025)
- Anhänge 1-5 zum Erläuterungsbericht mit wassertechnischen Berechnungen
- Übersichtslageplan M = 1:5.000
- Lageplan M = 1:500
- Anlagen 4-6 Lageplan, Längsschnitt, Auslaufbauwerk RRT Süd
- Anlagen 7-9 Lageplan, Längsschnitt, Auslaufbauwerk RRT Nord

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 18.03.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 24.03.2026 versehen.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hasenwinkel II“ erfolgt über zwei Wege. Das nördliche Einzugsgebiet mit ca. 1,3 Hektar wird in Richtung Nordosten über ein Regenrückhaltebecken (anteiliges Volumen für das BG Hasenwinkel II = 350 m³), über welches auch das angrenzende Gewerbegebiet entwässert wird, mit einer Drosselleistung von 80 l/s (inkl. Gewerbegebiet) in die Aurach abgeleitet. Das südliche Einzugsgebiet mit ca. 2,8 Hektar entwässert über eine Rückhalteanlage (Volumen = 380 m³) mit kombinierter Versickerungsmulde und einem Drosselabfluss von ca. 57 l/s in die Aurach. In beiden Fällen ist eine qualitative Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich. Bei Überschreiten des Bemessungsregens können auch höhere Niederschlagsmengen in die Aurach abgeleitet werden.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

5.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitungen und Anforderungen

Beim Bemessungsregen dürfen nachfolgende Einleitungsmengen in die Aurach nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Lage Einleitungsstelle	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	Jährlichkeit der Bemessung; erforderliches Beckenvolumen
Einleitungsstelle RRB Süd	Fl.Nr. 85/7 Gmkg. Barthelmesaurach	57	n = 0,2 V _{erforderlich} = 139 m ³
Einleitungsstelle RRB Nord	Fl.Nr. 85/59 Gmkg. Barthelmesaurach	46	n = 0,2 V _{erforderlich} = 47 m ³

5.3 Betrieb und Unterhaltung

5.3.1 Unterhaltung, erforderliche Maßnahmen

Der Ableitungsgraben und das Regenrückhaltebecken Süd sind **bis spätestens 31.12.2027** vom Sediment und Bewuchs gemäß den Ausführungen nach Nr. 4.3 und Nr. 5 des Erläuterungsberichts zu räumen.

Für die Folgejahre ist durch regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen nach Nr. 7 des Erläuterungsberichts der ordnungsgemäße Zustand der Abwasseranlage aufrecht zu erhalten und sicherzustellen.

5.3.2 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.3.3 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.3.4 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung, EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

5.3.5 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. Weiterhin müssen Vorgaben zur Art und Umfang der regelmäßigen Wartung und Unterhaltung enthalten sein.

5.4 Anzeige- und Informationspflichten

5.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.4.2 Baubeginn und -vollendung

Eine Anzeige der durchzuführenden Maßnahmen (erweiterter Unterhalt) sind nicht erforderlich.

5.4.3 Bauabnahme

Aufgrund der geringen Größe und Art der durchzuführenden Maßnahmen an der bestehenden Abwasseranlage ist nicht zu erwarten, dass im vorliegenden Fall erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können. Auf eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG kann daher verzichtet werden.

5.4.4 Bestandspläne

Die Vorlage von Bestandsplänen nach Ausführung der erweiterten Unterhaltungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5.5 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

6.1 Die Gemeinde Kammerstein hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 660,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Die Gemeinde Kammerstein beantragte die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in die Aurach.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Klos, Spalt vom 22.08.2025 mit Ergänzungen vom 11.11.2025 zugrunde.

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hasenwinkel II“ im Ortsteil Barthelmesaurach über 2 Einleitungsstellen in die Aurach.

Das Baugebiet besteht bereits und entwässert im Trennsystem. Die Ableitung erfolgt über zwei Einleitungsstellen in die Aurach, welche bereits wasserrechtlich genehmigt waren. Die Erlaubnis ist auslaufen, sodass eine Überrechnung der Entwässerungsanlage im Hinblick auf die aktuelle Situation und die aktuell gültigen Regeln der Technik erforderlich war.

Es handelt sich um den Wasserkörper 2_F023 nach Wasserrahmenrichtlinie (Südliche Aurach mit Nebengewässern bis Mündung).

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben, teilweise unter Beachtung von Hinweisen, zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch die Gemeinde Kammerstein ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (18.12.2025 – 26.01.2026) und der Einwendungsfrist (Ablauf 09.02.2026) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 13.03.2026 terminiert. Da jedoch keiner der Beteiligten erschien, wurde der Erörterungstermin ohne Ergebnis geschlossen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 18.03.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

Die Prüfung der Einleitung über das Regenrückhaltebecken Ost beschränkt sich auf die Entwässerung des Baugebiets „Hasenwinkel II“. Über diese Entwässerungsschiene wird auch das Niederschlagswasser des nördlich anschließenden Gewerbegebiets abgeleitet. Die Entwässerung des Anteils aus dem Gewerbegebiet (qualitativ, quantitativ) ist nicht Gegenstand der vorliegenden Erlaubnis.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Hasenwinkel II“ über 2 Einleitungsstellen in die Aurach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Abwasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf den Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten. Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren.

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Arbeitsblatt A102. Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153. Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

Die Auflage unter Ziffer 5.3.1 ist erforderlich, da die Abwasseranlage – insbesondere der Zulaufgraben und der Regenrückhalteteich RRT Süd – teilweise verlandet bzw. stark mit Bewuchs versehen sind. Das Sediment und der Bewuchs sind zu entfernen, um zum einen den Abfluss des Wassers sicher zu gewährleisten und um künftige Unterhaltungsmaßnahmen zu erleichtern.

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck

Hinweise

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an dem von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesverband Bayern - eingerichteten Weiterbildungsangebot für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen im Rahmen der Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Gehölzrückschnitte sind von Oktober bis Februar durchzuführen.

Das teilweise auf Stocksetzen (max. 1/3) der Hecke ist entsprechend der Aktenvermerke vom 22.10.2025 und 10.11.2025 wie vereinbart durchzuführen. Überhälter sind zu belassen. Bäume sind fachgerecht zu schneiden, einseitige Rückschnitte sind zu vermeiden.

Die Bilanzierung der Zufahrt erfolgt in einem Kurz-LBP, der der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wird außerhalb des Wasserrechtsverfahrens. Für die Hecke ist ein flächengleicher Ausgleich erforderlich. Die Lage der Zufahrt wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.